

## **Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022**

Bezug:

- a) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.09.2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S. 482) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.222) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.9.2021 (SVBl. S. 443) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 20.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Hinweise und Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 v. 14.7.2021 - 32/33//53 –81011/82300
- k) RdErl. „Regelungen zu schriftlichen Arbeiten in den Schuljahrgängen 3 bis 10 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022“ v. 14.07.2021 - 32/33/53 –81012/82300, geändert durch Erlass v. 20.9.2021 – 32/33/53 – 81012/82300
- l) RdErl. „Regelungen zur Leistungsbewertung in den Schuljahrgängen 1 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022; hier: Für Schülerinnen und Schüler, die im Härtefall von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit sind, sowie für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Verweigerung der Testpflicht das Schulgelände nicht betreten dürfen“ v. 4.1.2022 - 32/33/53 –83200
- m) Leitfaden des Nds. Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - Update“ v. 12.11.2020 unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>
- n) Handlungsrahmen für die Schulorganisation unter Omikron v. 11.01.2022 unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/handlungsrahmen-fur-die-schulorganisation-unter-omikron-tonne-klare-leitplanken-und-handlungsfreiheit-fur-schulleitungen-207597.html>

Da aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie durch Quarantänemaßnahmen oder krankheitsbedingte Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Lehrkräften, in unterschiedlichem Umfang Unterricht im Distanzlernen stattfinden wird, gelten in Ergänzung zum Bezugserlass zu j im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 für die allgemein bildenden Schulen der Schuljahrgänge 1 bis 10 die folgenden Regelungen:

### **1. Allgemeine Hinweise zum Distanzlernen**

- 1.1. Für das Distanzlernen sind die Hinweise aus dem Leitfaden im Kapitel „Lernen zu Hause - Distanzlernen“ (gemäß Bezug zu m, S. 22 ff.) und des Handlungsrahmens (gemäß Bezug zu n) zu berücksichtigen.
- 1.2. Die Schule berücksichtigt für das Distanzlernen die häuslichen Voraussetzungen und die unterschiedliche technische Ausstattung sowie die individuellen technischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- 1.3. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die folgenden Regelungen an die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten anzupassen. Regelmäßige Kontaktpflege sowie Beziehungs- und Beratungsarbeit durch die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für diese Schülerinnen und Schüler sowie auch für deren Erziehungsberechtigte von erheblicher Bedeutung.

## 2. Organisation des Lernens

- 2.1. Für den Fall, dass Lerngruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen können, ist es Aufgabe jeder Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler beim Distanzlernen anzuleiten, sie zu begleiten und zu unterstützen.
- 2.2. Für die Schülerinnen und Schüler besteht auch beim Distanzlernen Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten.
- 2.3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für das Distanzlernen regelmäßig verpflichtende Lernaufgaben. Die im Leitfaden gemäß des Bezuges zu m festgelegten Richtwerte für tägliche Lernzeiten sind weitgehend einzuhalten. Der Stärkung der Basiskompetenzen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Dabei sollen nach Möglichkeit alle Fächer Beachtung finden, die regulär nach Stundenplan vorgesehen sind und der geltenden Stundentafel entsprechen. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, in allen Fächern Leistungsbewertungen vorzunehmen, besteht weiterhin.
- 2.4. Die Bereitstellung der häuslichen Lernaufgaben für eine Lerngruppe bzw. Klasse erfolgt koordiniert durch die Schule.
- 2.5. Bei längeren Phasen des Distanzlernens bietet jede Lehrkraft verlässlich, ggf. auch am Nachmittag, Sprechzeiten per Telefon, Chat oder Videokonferenz an und teilt diese Sprechzeiten den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten mit.

## 3. Leistungsbewertung im Distanzlernen

- 3.1. In Abgrenzung zu Hausaufgaben im Präsenzunterricht werden mündliche und fachspezifische Leistungen, die im Distanzlernen zu Hause erkennbar selbstständig erbracht worden sind, bewertet.
- 3.2. Zu den erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler ein individuelles lernförderliches Feedback von der Fachlehrkraft.
- 3.3. Die Lehrkräfte vereinbaren im Hinblick auf die Leistungsbewertung im Distanzlernen untereinander Kriterien und informieren die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über diese.
- 3.4. In allen Fächern und Schuljahrgängen, in denen im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, ist abweichend von den Regelungen im Bezugserlass zu k sowie abweichend von den Regelungen in den Bezugserlassen zu c bis i nur eine schriftliche Arbeit zu schreiben.
- 3.5. Bezüglich einer Gewichtung der schriftlichen Arbeiten durch die Fachkonferenz in den Schuljahrgängen 5 bis 10 wird auf die Regelung in Nr. 7 des Bezugserlasses zu k verwiesen.
- 3.6. Bezüglich einer Gewichtung der schriftlichen Arbeiten durch die Fachkonferenz in den Schuljahrgängen 3 bis 4 wird auf die Regelung in Nr. 4 des Bezugserlasses zu k verwiesen.

## 4. Erreichbarkeit der Schule

Jede Schule gewährleistet von Montag bis Freitag eine tägliche Erreichbarkeit für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler.

## 5. Hinweis

Der Bezugerlass zu I sieht unter Nr. II.2 und II.3 Regelungen zur Leistungsbewertung und Teilnahme an Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler vor, die aufgrund einer Verweigerung der Testpflicht das Schulgelände nicht betreten dürfen und somit der Schulpflicht nicht nachkommen. Es wird folgendes klargestellt:

---

- 4 -

- Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 werden in der Zeit des angeordneten Distanzlernens der Lerngruppe oder im Falle einer sie betreffenden Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nach den Regelungen unter Nr. 3 dieses Erlasses bewertet.
- Das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler wird für die Dauer des angeordneten Distanzlernens für die Lerngruppe oder im Falle einer sie betreffenden Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes bewertet. Die entsprechenden Regelungen zu den Zeugnissen gemäß Nr. II.2.5 des Bezugerlasses zu I finden weiterhin Anwendung.
- Die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung für diese Schülerinnen und Schüler wird nicht als unentschuldigtes Fehlen gewertet, wenn sie aufgrund einer sie oder die gesamte Lerngruppe betreffenden Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes am Haupt- und Nachschreibtermin der schriftlichen Prüfungen oder zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen nicht an den Abschlussprüfungen teilnehmen können.